

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

A. Zielsetzung

Trotz der Ende 1978 eingeführten staatlichen Maßnahmen hat sich die Varroatose über ihr ursprüngliches Befallsgebiet in Hessen in nahezu alle Bundesländer ausgebreitet. Eine Tilgung ist nach heutigem Stand der Kenntnis nicht möglich. Eine weitere Ausbreitung kann zwar nicht aufgehalten werden, sie kann aber eingeschränkt werden.

Ziel der Änderungsverordnung ist vor allem, das Wandern mit Bienenvölkern in befallenen Gebieten zu erleichtern, andererseits aber noch freie Gebiete weiter zu schützen. Anzeige- und Behandlungsverpflichtung bleiben wie bisher.

B. Lösung

Änderung der geltenden Bienenseuchen-Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

27.04.84

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (41) - 723 02 - Bi 12/84

Bonn, den 26. April 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Bienenseuchen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 22 und 23 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. als frei von Varroatose befunden worden sind und daß im Umkreis von mindestens zwei Kilometern um den Bienenstand Fälle von Varroatose amtlich nicht bekanntgeworden sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

2. § 16 b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) Bienenvölkern, lebenden Bienen und Bienenwohnungen innerhalb eines Beobachtungsgebietes oder eines bestimmten befallenen Gebietes oder von einem dieser Gebiete in ein anderes solches Gebiet".

3. § 16 c Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß von allen Bienenvölkern des Bienenstandes das Gemüll an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist."

4. § 16 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ist die Varroatose in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens zwei Kilometern zum Beobachtungsgebiet erklären."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die zuständige Behörde kann, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, anordnen, daß im Beobachtungsgebiet alle Bienenvölker und Bienenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Varroatose zu untersuchen sind. Sie kann ferner anordnen, daß von allen Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes Gemüll zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Stelle einzusenden ist."

5. § 16 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 wird der dem Buchstaben b folgende Wortlaut wie folgt gefaßt:

"und, soweit eine Anordnung nach § 16 c Abs. 3 ergangen ist, die Untersuchungen negative Befunde ergeben haben.";

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Varroatose im Beobachtungsgebiet gilt als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und

1. soweit eine Anordnung nach § 16 d Abs. 2 ergangen ist, die Untersuchungen negative Befunde ergeben haben, oder
2. soweit eine Anordnung nach § 16 d Abs. 3 Satz 1 ergangen ist, alle Bienenvölker behandelt worden sind."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Bienenseuchen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Abschnitte, die Paragraphen und ihre Untergliederung mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Die Bienenseuchen-Verordnung regelt Einzelheiten der Bekämpfung von Bienenseuchen.

Trotz der Ende 1978 eingeführten staatlichen Maßnahmen hat sich die Varroatose über ihr ursprüngliches Befallsgebiet in Hessen in nahezu alle Bundesländer ausgebreitet. Die Krankheit wird inzwischen auch in den westlichen Nachbarstaaten beobachtet. Eine Tilgung ist nach heutigem Stand der Kenntnis nicht möglich. Auch die weitere Ausbreitung ist letztlich nicht aufzuhalten; die Ausbreitung kann aber durch die angewandten Maßnahmen eingeschränkt werden.

Es hat sich in der Zwischenzeit herausgestellt, daß die Vorschriften zur Bekämpfung der Varroatose nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Epidemiologie dieser Krankheit entsprechen. Die Erfahrungen zeigen insbesondere, daß in befallenen Gebieten langdauernde Sperren der an Varroatose erkrankten Völker wenig effektiv sind, ein reichliches und vielfältiges natürliches Nahrungsangebot aber eine notwendige Maßnahme zur Gesunderhaltung eines Bienenvolkes ist, und daß systematisch durchgeführte chemotherapeutische und bestimmte biologische Maßnahmen den Milbenbefall und damit die wirtschaftlichen Schäden des betroffenen Imkers mindern.

Diesen Erkenntnissen und der gegenwärtigen Seuchensituation mit nahezu 13 000 gesperrten Bienenständen sollen die staatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Varroatose - die zum Schutz der heimischen Bienenbestände im Grundsatz weiter erforderlich sind - angepaßt werden. Dies bedeutet allgemein, daß die Maßnahmen zum Schutz gegen die Varroatose weitgehend denen zum Schutz gegen die Milbenseuche angeglichen werden sollen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Dem Bund entstehen keine Kosten.

...

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5)

Durch diese Regelung soll dem Schutzanliegen nicht befallener Gebiete entsprochen werden. Es soll die Möglichkeit erhalten bleiben, daß noch nicht befallene Gebiete gegen eine Einschleppung und rasche Ausbreitung geschützt werden können; diesem Zweck dienen vor allem die Vorschriften des § 5 über Gesundheitsbescheinigungen beim Wandern.

Für das Wandern in Beobachtungsgebieten oder in bestimmten befallenen Gebieten kann von der Ausnahmemöglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch gemacht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 16 b)

Die Beschränkung der Ermächtigung der zuständigen Behörde, Ausnahmen von den Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Varroatose nur für Beobachtungsgebiete zuzulassen, ist angesichts der Ausbreitung der Seuche nicht mehr gerechtfertigt. Die Ermächtigung ist daher auf andere von der zuständigen Behörde bestimmte befallene Gebiete auszudehnen, die damit hinsichtlich des Verbringens mit den Beobachtungsgebieten gleichgestellt werden können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 22 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 16 c)

Unter Berücksichtigung des Seuchenstandes ist es ausreichend, der zuständigen Behörde die Ermächtigung zur Anordnung der Untersuchung im Sinne einer "Kann-Vorschrift" einzuräumen. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse haben ergeben, daß nicht nur das Wintergemüll, sondern auch in anderen Jahreszeiten anfallendes Gemüll aussagekräftig über den Seuchenbefall ist. Die Beschränkung auf Wintergemüll ist daher zu beseitigen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 16 d)

Angesichts des Seuchenstandes ist es ausreichend, statt der zwingenden Vorschrift, daß in jedem Fall eines Seuchenausbruchs ein Beobachtungsgebiet zu bilden ist, der zuständigen Behörde eine Ermächtigung zu einer solchen Maßnahme im Sinne einer "Kann-Vorschrift" einzuräumen.

Aus den gleichen Gründen sieht die Neufassung des Absatzes 2 eine Ermächtigung zur Anordnung von Untersuchungen vor. In Übereinstimmung mit § 16 c Abs. 3 wird diese auf das Gemüll allgemein statt nur auf das Wintergemüll bezogen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 23 TierSG.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 16 e)

§ 16 e Abs. 2 ist an die vorgenommene Änderung des § 16 c Abs. 3 anzupassen.

§ 16 e Abs. 3 ist als Folge der Änderung des § 16 d Abs. 2 anzupassen.

Zu Artikel 2

Die Bienenseuchen-Verordnung ist seit ihrer Neufassung vom 21. Juni 1979 durch nunmehr fünf Änderungsverordnungen in zahlreichen Vorschriften abgeändert worden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Erleichterung ihrer Anwendung ist daher die Bekanntmachung einer Neufassung zweckmäßig und gerechtfertigt.

Zu Artikel 3

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

08.06.84

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 1 Nr. 3 das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Zum ausreichenden Schutz varroatosefreier Gebiete muß das Gebiet im Umkreis von mindestens fünf Kilometern um den Bienenstand frei von Varroatose sein.

2. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 16d Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 16d Abs. 1 Satz 1 das Wort "zwei" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Die gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß Untersuchungen und Sperren in einem Umkreis von weniger als fünf Kilometern um einen varroatoseverseuchten Bienenstand nicht ausreichend sind.